

III. Abschnitt

Die Frauen im Gewerbe

I. Der Anteil der Frauen am Gewerbe

In zahlreichen Fällen ist die Frauenarbeit völlig ausser Konkurrenz mit der Männerarbeit und daher ausser Stande, diese zu verdrängen. Für eine Reihe grosser und wichtiger Gebiete scheiden die Frauen zunächst gänzlich oder nahezu ganz aus, weil sie den Anforderungen physisch nicht gewachsen sind. Dahin gehören beispielsweise: Heeresdienst, Seefahrt, schwere landwirtschaftliche Arbeit, die grobe Verarbeitung des Eisens, der Metalle überhaupt, des Holzes, Bergbau, Baugewerbe, Glasbereitung u. s. w. Diesen Gebieten stehen andere gegenüber, auf denen sie naturgemäss besonders stark beteiligt sind. Dies sind — ausser der Landwirtschaft — die Bekleidungs- und Reinigungs-Industrie, die Textil-Industrie, die Bereitung von Nahrungs- und Genussmitteln. Man wird den Frauen ein hervorragendes Anrecht auf diese Gebiete nicht wohl streitig machen dürfen, da sie von jeher ihre Domäne waren.

Man hat den Frauen sogar die verschiedensten Handwerke empfohlen und geglaubt, das sei der „beste Weg, das Handwerk zu einem Teil wenigstens zu retten.“*) Die meisten Zweige des Handwerks sind aber vorwiegend Männerberufe, und in den meisten Fällen ist die physische Kraft der Frauen durchaus unzureichend. Allerdings gibt es einzelne Ausnahmen. Friseurinnen kann man es selbstverständlich nicht verwehren, ihr Geschäft handwerksmässig und selbständig in offenen Geschäften zu betreiben. Hauptsächlich aber sind es zwei handwerksmässige Berufe, die von der Frau in voller Selbständigkeit ausgeübt werden: die Schneiderei und das Putzmachen.

*) Julius Meyer u. J. Silbermann, Die Frauen im Handel und Gewerbe. (Dahms, der Existenzkampf der Frau. Berlin 1895. S. 253.)

1. Statistik

Die Zahl der in Deutschland in der Industrie und verwandten Berufen thätigen weiblichen Arbeiter ist von 1 126 976 in 1882 auf 1 521 133 in 1895, d. i. um 34⁰/₀ gestiegen.

Die Zahl der der Fabrikaufsicht unterstellten erwachsenen Arbeiterinnen betrug 1896 699 579 gegen 664 115 in 1895; davon in Preussen 302 628 in 1895 und 137 865 in 1896.

Über die Zahl der Arbeiterinnen im Deutschen Reiche giebt folgende Tabelle Auskunft:

Deutsches Reich. Bezeichnung der Gewerbegruppen	Zahl der Fabr., welche beschäftigen Arbeiterinnen über 16 Jahre alt	Zahl der beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen		
		16 bis 21 Jahre alt	über 21 Jahre alt	zu- sammen
Bergbau, Hütten- u. Salinen- wesen, Torfgräberei	731	5 889	9 261	15 150
Industrie der Steine u. Erden	4 595	15 920	28 896	44 816
Metall-Verarbeitung	2 316	16 194	21 228	37 422
Maschinen, Werkzeuge, In- strumente, Apparate	817	6 016	8 626	14 642
Chemische Industrie	727	5 179	8 077	13 256
Industrie der Heiz- u. Leucht- stoffe	408	1 889	2 306	4 195
Textil-Industrie	8 681	124 154	216 454	340 608
Papier und Leder	2 601	19 887	27 906	47 793
Industrie der Holz- u. Schnitz- stoffe	1 736	5 874	10 784	16 658
Nahrungs- und Genussmittel	6 929	38 739	69 385	108 124
Bekleidung und Reinigung . .	3 635	30 404	35 733	66 137
Polygraphische Gewerbe . . .	2 038	9 281	11 491	20 772
Sonstige Industriezweige . . .	316	1 256	2 080	3 336
Im Jahre 1897 zusammen	35 530	280 682	452 227	732 909
Im Jahre 1896	32 823	270 266	429 313	699 579

Ausserdem wurden 1897 beschäftigt: 2381 Mädchen unter 14 Jahren und 87 172 Mädchen von 14 bis 16 Jahren.

Nach den Berichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1898 wurden in preussischen Fabriken insgesamt beschäftigt

	1896	1897	1898
Arbeiterinnen über 16 Jahre	318 485	337 504	351 629

Im Jahre 1898 wurden bei Beschäftigung von Arbeiterinnen 220 Personen bestraft.

Eine Ausdehnung der Frauenarbeit wird in allen Berichten der

Fabrikinspektoren der deutschen Bundesstaaten festgestellt. Im Grossherzogtum Hessen betrug die Zunahme in den inspektionspflichtigen Betrieben allein über 33%! Vor allem findet in der Zigarrenindustrie die Frauenarbeit immer mehr Verwendung; unter diesen Umständen gewinnt der Auftrag, den die Fabrikinspektoren erhalten haben: die Gründe und Wirkungen der Beschäftigung der verheirateten Frauen in Fabriken zu untersuchen, erhöhte Bedeutung, denn es erscheint unzweifelhaft, dass auch die Arbeit der verheirateten Frauen erheblich zunimmt. Wurde doch schon bei der Berufszählung von 1895 eine ganz erhebliche Steigerung der verheirateten weiblichen Erwerbsthätigen (1882—1895 um fast 50%) festgestellt, und erklären doch die Fabrikinspektoren in ihren Berichten mehrfach, dass die Pflege und Erziehung der Kinder infolge der Abwesenheit der Mutter empfindlich leide. Es ist sicher keine vorteilhafte soziale Entwicklung, wenn die Desorganisation der Familie und die Schäden der Jugenderziehung weitere Fortschritte machen.

2. Die Hausindustrie

Die in der Hausindustrie betriebenen Gewerbe sind gewöhnlich solcher Art, dass die Handarbeit der Maschinenarbeit gegenüber vorherrscht. Es sind vor allem die verschiedenen Zweige der Textilindustrie und der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe. Von sämtlichen in der Hausindustrie beschäftigten Personen (1895 460 085) waren 258 006 männlichen und 202 079 weiblichen Geschlechts.

Die Hausindustrie ist diejenige Form des privatkapitalistischen Betriebes, bei welcher die Arbeiter bei sich daheim beschäftigt werden, d. h. sie arbeiten bei sich daheim im Auftrag, teilweise mit den Produktionswerkzeugen des Unternehmers (Maschinen, Rohstoffe, Halbfabrikate u. s. w.) für den Absatz im Grossen und ohne Berührung mit dem endlichen Konsumenten ihres Produktes. Eine bedeutende Ausdehnung erfuhr die Hausindustrie in Deutschland, als es der Erlass der Alters- und Invaliditätsgesetze, die die hausindustriellen Arbeiter nicht in den Kreis der Geschützten einbeziehen, den Unternehmern vorteilhafter erscheinen liess, eine Arbeiterschaft zur Verfügung zu haben, für deren Wohl und Wehe sie nicht weiter verantwortlich sind. Besonders zugenommen hat die hausindustrielle Arbeit im Bekleidungs-gewerbe. Versicherungspflichtig ist der Unternehmer nur für den Heimarbeiter. Als solcher gilt aber nur der, „der ausschliesslich von einem Arbeitgeber beschäftigt wird, ohne fremde Hilfe arbeitet und sich bei Übernahme der Arbeit zu einer bestimmten Lieferzeit verpflichtet.“ Derartige Fälle sind selten; der Nachweis für ihr Vorhandensein ist nur schwer zu erbringen, so dass in Wirklichkeit der Unternehmer im Hausindustriellen und Heimarbeiter einen Arbeiter vor sich hat, um dessen Schicksal er sich nicht zu kümmern braucht,

den er meist überhaupt nicht kennt, und darum lediglich nach Bedarf anziehen und abstossen kann. Er verfügt so über eine zerstreut lebende Arbeiterschaft, deren Glieder sich gegenseitig die Arbeit streitig machen, sich unterbieten, bei ungemessener Arbeitszeit sich mit dem geringsten Lohn begnügen und von der Solidarität ihrer Interessen keine Ahnung haben.*)

3. Löhne

Die weiblichen Arbeiter verdienen in der Industrie fast überall 50 % weniger als ihre männlichen Kollegen, gleichviel ob eine Arbeit vorliegt, bei der die Frau infolge ihrer geringeren Körperkraft hinter den Leistungen des Mannes zurückbleibt, oder ob es sich um Beschäftigungen handelt, bei denen die Leistungen von Mann und Frau völlig gleichwertig sind.

An Tagelöhnen erhielten weibliche im Vergleich zu männlichen Arbeitern:

	männliche		weibliche	
	1884 M.	1892 M.	1884 M.	1892 M.
Berlin	2,40	2,70	1,50	1,50
Altona	2,50	3,00	1,00	2,00
Breslau	1,60	2,00	1,00	1,10
Frankfurt a. M.	2,40	2,50	1,70	1,80
Stettin	2,00	2,25	1,00	1,00

Erhebungen über Lohnverhältnisse, die das statistische Amt in Berlin hat anstellen lassen, haben in Bezug auf das weibliche Geschlecht folgendes ergeben. Es verdienen über 1000 M. jährlich nur die Blumen- und Kranzbinderinnen (1043), dann folgen die Puntirerinnen in den Druckereien (832), die Ladenmädchen in der Nahrungsmittelindustrie (806), die Anlegerinnen in Druckereien (780), Retoucheusen, Kopiererinnen, Empfangsdamen bei Photographen (780), Friseurinnen (702), Knopfloch-Maschinenarbeiterinnen (700), Hutgarnierinnen (700), Plätterinnen, Wäschestemplerinnen, Hutarbeiterinnen u. s. w. dasselbe. Unter 500 M. verdienen Vernicklerinnen u. s. w. (473), Spulerinnen, Strickmaschinenarbeiterinnen, Posamentirerinnen (338—462), Gummiarbeiterinnen (450), Schneiderinnen (250), Wäschenäherinnen (486), Knopflochhandarbeiterinnen (354), Hutstepperinnen (456), Mützenarbeiterinnen (476), Handschuh- und Hosenträgerarbeiterinnen (354), Bogenfängerinnen in Druckereien (442) und ungelernete Arbeiterinnen aller Art (467).

*) Ill. Konv.-Lexikon der Frau. I. S. 671.

4. Schutzmassregeln und Versicherung

Die in physischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht schädlichen Wirkungen eines Übermasses industrieller Frauenarbeit nötigten die modernen Industriestaaten im Laufe unseres Jahrhunderts zu weitgehenden Schutzmassregeln.

Für die Regelung der Arbeit der verheirateten Frauen ist in den neueren Arbeiterschutzgesetzen glücklicher Weise schon manches geschehen. So hat das deutsche Gesetz vom Jahre 1891 für die Arbeiterinnen überhaupt einen elfstündigen Maximal-Arbeitstag eingeführt und das Verbot der Nacharbeit von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens ausgesprochen, sowie noch einige wohlthätige Bestimmungen getroffen. Unter den jetzigen Verhältnissen liess sich vielleicht nicht mehr erreichen, da auch in andern Grossstaaten, in England (Gesetz vom Jahre 1867), in Österreich (Arbeiterordnung von 1885), in Frankreich (Gesetz von 1892) im wesentlichen kaum mehr durchgesetzt worden ist. Destomehr müssen die Unternehmer bestrebt sein, hier Wandel zu schaffen, die Frauen in dringenden Fällen zu Hause zu beschäftigen, sie früher als andere nach Hause gehen zu lassen — wenigstens eine halbe Stunde vor der Mittagspause — und den Lohn der verheirateten Männer zu erhöhen, damit die Frau zu Hause bleiben könne. Wir wissen wohl, dass der Konkurrenz wegen der Arbeitgeber nicht immer thun kann, wie er will. Der Fabrikbesitzer Leo Harmel in Val-des-Bois in Frankreich hat jedoch bewiesen, dass ein wohlmeinender Arbeitgeber Vieles thun kann.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeiterinnen in Fabriken sind in Deutschland folgende:

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens und am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahren sind nicht länger als 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nur 10 Stunden und zwar stets mit mindestens 1 Stunde Mittagspause zu beschäftigen.

Arbeiterinnen über 16 Jahren, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern letztere nicht 1 $\frac{1}{2}$ Stunden beträgt.

Wöchnerinnen dürfen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur auf Grund ärztlicher Erlaubnis beschäftigt werden.

Vor Beschäftigung von Arbeiterinnen und ebenso von jugendlichen Arbeitern hat der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher die Einzelheiten der Beschäftigung (Beginn und Ende der Arbeitszeit, Pausen, Art der Beschäftigung) zu bezeichnen sind. Änderungen dürfen vor weiterer Anzeige nicht vorgenommen werden. Die Einzelheiten der Beschäftigung und ein Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sind in den Fabrikräumen durch Anschlag in der Form einer Tafel auszuhängen.

Wegen aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis 10 Uhr abends an den Wochentagen ausser Sonnabend unter der Voraussetzung gestattet, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Abteilung seines Betriebes auf mehr als 40 Tage nicht erteilt werden. Für eine 2 Wochen überschreitende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höhern Verwaltungsbehörde und auch von dieser für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Mass der längern Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welchen dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid der untern Verwaltungsbehörde auf den Antrag ist binnen 3 Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden, ein Verzeichnis zu führen. Sie kann ferner die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den Inventur-, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten und denjenigen, die zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs notwendig sind, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachmittags von 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, jedoch nicht über 8 $\frac{1}{2}$ Uhr abends schriftlich gestatten.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können während einer Dauer von 4 Wochen Kinder unter 14 Jahren täglich länger als 6 Stunden, jugendliche Arbeiter täglich länger als 10 Stunden, ferner Arbeiterinnen über 16 Jahren länger als 11 Stunden mit Verkürzung der Mittagspause und unter Zuhilfenahme der Nachtzeit nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde beschäftigt werden.

Ausnahmen solcher Art auf längere Dauer kann nur der Reichskanzler bewilligen. In ganz dringenden Fällen, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf 14 Tage, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in den einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, kann die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen Weise wie oben S. 89 dargestellt, seitens der höhern Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler auf Antrag durch Abänderung der Pausen schriftlich geregelt werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen jugendliche Arbeiter nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von mindestens zusammen 1 Stunde liegen.

Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;
2. für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmässige

Tag- und Nachtschicht angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmässige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung der Kinder, jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen zuzulassen;

3. für gewisse Fabrikationszweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;
4. für gewisse Fabrikationszweige, in denen regelmässig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, Ausnahmen von den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen mit der Massgabe zuzulassen, dass die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden, an Sonnabenden 10 Stunden nicht überschreitet.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muss in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von wenigstens 1 Stunde liegen. In den Fällen zu 4 darf die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr als 40 Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit so geregelt ist, dass ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmässige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet. Diese vom Bundesrate zugelassenen Ausnahmen sind zeitlich zu begrenzen und können auch nur für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind im Reichsgesetzblatte zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Bestimmungen sind immer für ganze Fabrikationszweige zu treffen.

Es sind zur Zeit vom Bundesrate folgende Bestimmungen dieser Art erlassen worden: Für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern

- in Gummiwarenfabriken (21. Juli 1888 — RGBl. S. 219);
- in Glashütten (11. März 1892 — RGBl. S. 317), gültig bis 1. April 1902;
- in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb (11. März 1892 — RGBl. S. 324), gültig wie vorher;
- in Cichorienfabriken (17. März 1892 — RGBl. S. 327), gültig wie vorher;
- in Steinkohlenbergwerken (nur für jugendliche Arbeiter) (17. März 1892 — RGBl. S. 327), gültig wie vorher;
- in Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken, sowie Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (24. März 1892 — RGBl. S. 331 und 1893 S. 3), zum Teil noch gültig wie vorher;
- in Rohrzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (24. März 1892 — RGBl. S. 334), zum Teil noch gültig wie vorher;
- in Walz- und Hammerwerken (29. April 1892 — RGBl. S. 602), gültig bis 1. Juni 1902;
- in Hechelräumen und dergl. (nur für jugendliche Arbeiter) (29. April 1892 — RGBl. S. 604), gültig bis 1. Oktober 1902;

- in Ziegeleien (27. April 1893 — RGBl. S. 148), seit 1. Januar 1898 nicht mehr gültig;
- in Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Einrichtung und Betrieb betr.) (8. Juli 1893 — RGBl. S. 213), gültig bis 1. Mai 1903;
- in Zigarrenfabriken (Einrichtung und Betrieb betr.) (8. Juli 1893 — RGBl. S. 218) zum Teil (§ 11) gültig bis 1. Mai 1903;
- in Spinnereien (Nachmittagspausen der jugendlichen Arbeiter betr.) (8. Dezember 1893 — RGBl. S. 264), gültig bis 1. Januar 1904;
- in Meiereien, Molkereien, Anlagen zur Sterilisierung von Milch (nur für Arbeiterinnen) (17. Juli 1895 — RGBl. S. 420), gültig bis 15. Oktober 1904;
- in Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten (Einrichtung und Betrieb betr.) (2. Februar 1897 — RGBl. S. 11);
- in Konservenfabriken (11. März 1898).

Um die Schutzbestimmungen wirksamer zu gestalten, dringt man seit einigen Jahren mit zunehmenden Erfolg darauf, dass neben den männlichen auch weibliche Fabrikinspektoren eingesetzt werden. Solche wirken jetzt in einzelnen nordamerikanischen Staaten, in Frankreich, England und neuerdings auch in Deutschland.

Weibliche Gewerbeaufsichtsbeamte sollen jetzt endlich auch in Preussen versuchsweise angestellt werden. In dem neuen Etat des preussischen Handelsministeriums sind zwei weibliche Hilfskräfte für die Gewerbeinspektion, je eine in Berlin und M.-Gladbach mit einem Jahresgehalt von 2400 M. vorgesehen. In Preussen war man in dieser Hinsicht hinter einer Reihe anderer deutscher Bundesstaaten zurückgeblieben. Hessen, Bayern, Weimar, Reuss, dann Württemberg, Baden und neuerdings Sachsen waren bereits mit der Anstellung weiblicher Hilfskräfte in der Gewerbeinspektion vorangegangen. In Preussen hatte man sich bisher dieser Frage gegenüber besonders ablehnend gezeigt. Als 1895 eine Petition des Bundes deutscher Frauenvereine, welche unter Hinweis auf die guten Erfolge der weiblichen Aufsichtsbeamten in England, Amerika, Frankreich u. s. w. für Preussen die gleiche Einrichtung verlangte, in der zuständigen Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses zur Beratung kam, erklärte der Regierungsvertreter: „Bei der Verhetzung des Arbeiterstandes durch die sozialdemokratische Agitation könne nicht darauf gerechnet werden, dass eine staatlich angestellte Fabrikinspektorin bei den Arbeiterinnen dem Vertrauen begegnen werde, das für Mitteilungen der Arbeiterinnen über sittliche Misstände notwendig ist.“ Und 1896, als im preussischen Abgeordnetenhause abermals gelegentlich der Konfektionsarbeiterdebatte die Rede auf die weibliche Gewerbeaufsicht kam, hiess es vom Regierungstische aus, dass man von guten Erfahrungen Englands in dieser Hinsicht sich nicht habe überzeugen können. Aber schon im vorigen Jahre zeigte sich die preussische Regierung dieser stets wiederholten Forderung günstiger gesinnt; am 6. März 1899 erklärte der Handelsminister, dass es eine ganze Reihe von Industrien gebe, wo weibliche Assistenz Verwendung finden könnte. Sehr freudig zu be-

grüssen ist es nun, dass man jetzt einen Versuch macht, um hinter andern Ländern und Bundesstaaten nicht mehr zurückzustehen. Was die Wahl M.-Gladbachs neben Berlin angeht, so ist sie aus dem Grunde erfolgt, weil dort verhältnismässig am meisten Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es handelt sich natürlich vorläufig nur um einen Versuch; dass derselbe den dringend wünschenswerten Erfolg haben wird, hängt von dem Entgegenkommen der Unternehmer, vor allem aber auch der Arbeiterinnen ab. Hier ergibt sich für die Arbeiterinnenvereine die wichtige Aufgabe, ihre Mitglieder auf die Bedeutung der Einrichtung hinzuweisen und die Vertrauensstellung der Gewerbeaufsichtsbeamtin bei den Arbeiterinnen zu befestigen. An Gründen hierfür fehlt es ja nicht. Einmal ist da zu nennen das grössere Verständnis der Frau für die Bedürfnisse des eigenen Geschlechts sowie der Kinder und die damit verbundene Erleichterung, beider Vertrauen zu gewinnen. Ferner kommt in Betracht die Rücksicht auf das Schamgefühl in Angelegenheiten der Gesundheit und des Anstandes. Die Verschiedenheit des Geschlechts hält erfahrungsgemäss die Arbeiterinnen meist ab, ihre Klagen in solchen Fragen dem Gewerbeinspektor mitzuteilen. Wichtig sind auch Anlage und Ausbildung der Frau, die sie zur Behandlung zahlreicher Einzelheiten einer vorgeschrittenen Gesetzgebung vorzüglich geeignet macht, sowie der allgemein sittliche Einfluss, den die Inspektorin auszuüben im Stande sein wird. Im letztjährigen Bericht der hessischen Gewerbeinspektoren z. B. wird der weiblichen Inspektion warme Anerkennung gezollt. Schon jetzt lasse sich feststellen, dass weibliche Beamte besser als männliche sich dazu eignen, die sittliche Stellung der Arbeiterinnen zu den Arbeitgebern und zu den Arbeitern, Aufsehern u. s. w. zu beobachten und die Überwachung der Bestimmungen der die weiblichen Arbeiter betreffenden Teile der Gewerbeordnung, namentlich die Bestimmung über die Beschäftigung der Wöchnerinnen zu übernehmen. Auch erscheine die Beobachtung der Lohn-, Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse der Arbeiterinnen, sowie der aus der Fabrikthätigkeit der weiblichen Familienmitglieder entspringenden häuslichen Verhältnisse durch weibliche Beamte geboten. Wenn man bisher hier und da mit den Erfolgen der weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten unzufrieden gewesen ist, so liegt das jedenfalls nicht an der Einrichtung selbst, sondern an der Wahl der betreffenden Persönlichkeiten. An geeigneten Kräften kann es jedoch nicht fehlen, zumal bereits Kurse für die Ausbildung von Fabrikinspektorinnen, u. a. in Berlin stattgefunden haben.

Die auf Grund des Reichstagsbeschlusses vom 22. Januar 1898 veranstalteten Erhebungen über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen scheinen im Reichsamt des Innern zu Erwägungen zu führen, wie die Arbeiterschutzgesetzgebung zur Verstärkung des Schutzes der in den Fabriken beschäftigten Ehefrauen weiter ausgebaut werden

kann. Dass ein solches Vorgehen notwendig ist, beweist zunächst schon der Umfang der Verwendung verheirateter Frauen in Fabriken, der viel grösser ist, als man gewöhnlich annimmt. Nach der Berufsstatistik von 1895 zählen wir hier (in Gruppen) die in den Hauptbetrieben gewerblich beschäftigten Ehefrauen auf:

1. Kunst- und Handelsgärtnerei	2 670
2. Tierzucht und Fischerei	70
3. Bergbau, Hütten und Salinen	1 425
4. Industrie der Steine und Erden	9 762
5. Metallverarbeitung	5 604
6. Industrie der Maschinen, Instrumente	1 515
7. Chemische Industrie, u. a. Herstellung von Explosivstoffen (1113), Zündhölzern (556)	3 029
8. Industrie der Leuchtstoffe	584
9. Textilindustrie	70 655
10. Papierindustrie	6 390
11. Lederindustrie	1 581
12. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	2 922
13. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	23 656
14. Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	9 439
15. Baugewerbe	1 567
16. Polygraphische Gewerbe	2 635
17. Künstlerische Gewerbe	40
18. Handelsgewerbe	10 623
19. Versicherungsgewerbe	21
20. Verkehrsgewerbe	367
21. Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe	5 943
Insgesamt	160 498

Ein Vergleich mit früheren Erhebungen 1875 und 1890, der zwar nicht streng durchführbar ist, weil die Zählung nicht durchweg nach gleichen Gesichtspunkten vorgenommen worden ist, spricht jedenfalls für eine fortwährend steigende Tendenz der Verwendung von Ehefrauen in Fabriken.

Rudolf Martin führt in seiner Schrift: „Die Ausschliessung der verheirateten Frauen aus der Fabrik. Eine Studie aus der Textilindustrie“ (Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung, 1897), in der er sich speziell mit der Textilindustrie befasst, den Nachweis, dass die Einführung des mechanischen Fabrikbetriebes in der Textilindustrie weder die weibliche Arbeit überhaupt, noch die eheweibliche Arbeit insbesondere, in ihrem Verhältnisse zur Gesamtarbeit vermehrt hat, dass im Gegenteil die Revolution der Technik und Wirtschaft, welche sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts vollzieht, den Anteil der weiblichen Arbeit an der Gesamtarbeit der Textilindustrie eingeschränkt hat. Martin knüpft an diesen Nachweis die Hoffnung, dass es gelingen werde, die Ehefrau mit der Zeit mehr und mehr von der gewerblichen Arbeit zu Gunsten ihrer häuslichen Pflichten freizumachen. Interessant ist in dem ersten, der historischen Entwicklung gewidmeten Kapitel besonders der Nachweis, dass schon in der Zeit des Hand- und Hausbetriebs das Angebot der weiblichen Hände den Lohn der „Knappen“ gedrückt und die Arbeitsbedingungen verschlechtert hat. Während dieser Zustand aber im Mittelalter in dem grossen Arbeits-

bedarf jener technisch und wirtschaftlich weniger entwickelten Zeit eine Entschuldigung findet, erscheint dasselbe Übel in der Gegenwart lediglich als eine Frucht der mangelhaften herrschenden Gesellschaftsordnung.

Wenn nun zwar ein relatives Anwachsen der weiblichen Fabrikarbeit gegenüber der männlichen nicht nachzuweisen ist, die Verhältniszahlen sogar merkwürdig konstant bleiben, so gewinnt, wie Martin nachweist, diese beanstandete Arbeit absolut doch an Ausdehnung, sobald der Übergang zum Industriestaate sich vollzieht. Dementsprechend wächst die Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen vermutlich auch in ihrem Verhältnisse zur Gesamtbevölkerung. Im Jahre 1890 betrug die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen in allen deutschen Fabriken 130079. Ein besonderes Gewicht scheint der Verfasser dem Nachweise beizumessen, dass die relative Ausdehnung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen in der englischen Textilindustrie keine geringere sei, als in der deutschen, ein Umstand, aus welchem er die Folgerung zieht, dass England in diesem Punkte keinen Vorzug vor uns habe. Dieser rein formale Schluss hat leider nicht die Wirkung, dass unsere verheirateten Arbeiterinnen zugleich mit derselben Verhältniszahl auch die kürzere Arbeitszeit von $8\frac{1}{2}$ —9 Stunden und den höheren Lohn ihrer englischen Kolleginnen teilen; es ist thatsächlich ein wesentlicher Vorzug, dass die englische Arbeiterfrau nach $8\frac{1}{2}$ —9 Stunden heimkommt und die Familie eine gemeinsame Mahlzeit in feierabendlichem Behagen halten kann.

Indem Martin die Ursachen der eheweblichen Fabrikarbeit untersucht, entwickelt er die Ansicht, dass es ein grosser und häufiger Irrtum sei, wenn man annimmt, die Fabrikarbeit verheirateter Frauen entspringe regelmässig oder auch nur meistens dem Bedürfnisse nach Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes der Familie. Wäre dem so, so würde die Fabrikarbeit verheirateter Frauen da am häufigsten zu finden sein, wo die Löhne am niedrigsten sind, und umgekehrt würden in Gegenden, wo die Löhne hoch sind, die verheirateten Frauen nicht in der Fabrik zu finden sein. „In Wirklichkeit trifft aber so ziemlich das Gegenteil zu. Die verheirateten Frauen suchen eben sehr häufig die Fabrik nur auf, um ihre und ihrer Familie Anstands- oder Luxus-Bedürfnisse zu befriedigen.“ Oft ist aber auch ungenügender Lohn die Ursache der eheweblichen Fabrikarbeit, so bei den Krempelausputzern, die eine untere soziale Schicht darstellen. „Hat ein solcher Ausputzer drei oder mehr Kinder, so muss die Frau unter allen Umständen Arbeit suchen, nur um den notwendigen Lebensunterhalt der Familie zu beschaffen“. Die Thatsache, dass von 246 verheirateten Arbeiterinnen 130 je ein Kind hatten, aber nur 2 je 6 Kinder, hat durchaus nichts auffälliges. Die Kindersterblichkeit infolge der Fabrikarbeit ist nämlich erschreckend gross.

Gewiss wäre die Entfernung der Ehefrauen aus der Fabrik im Prinzip zu befürworten. Ist sie aber möglich? Nein, die soziale Lage der arbeitenden Bevölkerung gestattet die Anwendung dieses Radikalmittels leider nicht; wahrscheinlich würde die nächste Folge eine Vermehrung der Hausindustrie sein mit stärkerer Verwendung der Kinderarbeit. Es kann sich z. Z. in der That nur um eine besondere Schutzstellung der verheirateten Frau in der Gesetzgebung handeln. Die Mutter muss nach und nach den Kindern wiedergegeben werden. Heute wird sie ihnen mehr und mehr entzogen. Wirtschaftliche Reformen, die darauf hinausgehen, dem verheirateten Arbeiter und kleinen Beamten eine nach der Zahl seiner Kinder neben seiner sonstigen Bezahlung abgestufte Zulage als Erziehungsgeld zu gewähren, verdienen aufmerksame Beachtung, scheitern aber vorerst an der Unbildung der Masse. Möglich muss im Interesse der physischen, sittlichen und intellektuellen Ausbildung der Kinder sein: 1. Wiederzulassung der Ehefrauen nach einer Geburt nur

mit ärztlicher Gutheissung, 2. die Ausschliessung aus einer Reihe direkt gesundheitsschädigender Betriebe, 3. die gesetzliche Festlegung einer ausgiebigen Mittagspause und eines früheren Feierabends.

Die Mitteilung, dass im Reichsamt des Innern Vorarbeiten zum Erlass von Schutzbestimmungen für gewerblich thätige, verheiratete Frauen stattfinden, hat in einzelnen Kreisen der Arbeitgeber Beunruhigung hervorgerufen. Der Verband der Textilindustriellen von Chemnitz und Umgebung hat ihr in einer an den Reichskanzler gerichteten Eingabe lebhaften Ausdruck dahin gegeben, dass durch die geplanten Massregeln ihrer Industrie und ihrem Arbeiterstande schwere, nicht gut zu machende Schädigungen zugefügt werden könnten. Sie weisen auf die Thatsache hin, dass in den Arbeiterkreisen die Ehen vielfach sehr früh geschlossen werden in der Voraussetzung, dass beide Teile verdienen müssen, um überhaupt in der Ehe miteinander leben zu können. Die meisten Fabrikarbeiterinnen heiraten, ehe sie die volle Ausbildung in ihrem Fache erreicht haben. Sie bringen als Frauen eine grössere Willigkeit und vielfach mehr Lust und Liebe zur Arbeit mit, werden aufmerksamer, gewissenhafter, sorgfältiger und nicht soviel durch Vergnügungssucht von der Arbeit abgelenkt, wie die Mädchen. Sie sind auch ausdauernder auf einem Platz, da sie sichere und beständige Arbeit suchen, während die ledige Arbeiterin häufiger wechselt. Der Verband bittet den Reichskanzler, jedenfalls vor Ausarbeitung eines derartigen Gesetzentwurfs eine grössere Anzahl von Arbeitgebern darüber hören zu wollen.

Ausser den gesetzlichen Vorschriften sind andere Massregeln bestimmt, die durch die Frauenarbeit bewirkte Beeinträchtigung des Familienlebens zu mildern. Der Ergänzung der mütterlichen Fürsorge dienen Krippen, Kinderbewahranstalten, Kinderhorte u. s. w. Die allgemeine, besonders aber die unter der weiblichen Lohnarbeit leidende häusliche Ausbildung wird durch Fortbildungs-, Haushaltungs-, Koch-, Näh-, Flick-, Strick- und sonstige Handarbeitsschulen bezw. Kurse in deutschen wie ausserdeutschen Staaten, namentlich in Belgien, Frankreich u. s. w. neuerdings sehr gefördert.

Frau Hofrätin Katharine Migerka begründete vor wenigen Jahren in Wien die Haushaltungs-Abendkurse für Arbeiterinnen, die anfangs eine starke Anfeindung von seiten der Sozialdemokraten erfuhren, durch den nicht abzuleugnenden praktischen Erfolg später stillschweigend Anerkennung fanden. Bis jetzt wurden 38 Kurse abgehalten, an denen 450 Arbeiterinnen teilnahmen. Der Unterricht umfasst: Wirtschaftsführung, Kochen, Schnittzeichnen, Nähen und Stricken und die Kurse finden abends von 7—9 $\frac{1}{2}$ Uhr in einem zu diesem Zweck gemieteten Lokale, IV. B. Müllergasse statt. Die Schülerinnen müssen auch das Lokal aufräumen, das Geschirr reinigen und nach je 4 Wochen die gesamte Wäsche waschen. Angestellt sind 2 Lehrerinnen mit einem Gehalt von 624 fl., während Frau Hofrätin Migerka den theoretischen Unterricht unentgeltlich leitet. Eine Bibliothek und Ausflüge sorgen für die Unterhaltung und Anregung der Schülerinnen.

Invaliditäts- und altersversicherungspflichtig sind alle Angestellten, die ein jährliches Gehalt von weniger als 2000 M. beziehen. Ebenso unterliegen sie dem Krankenkassenzwange.

Während bisher 4 Lohnklassen vorhanden waren, sieht das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene neue Invaliden-Versicherungsgesetz 5 Lohnklassen vor.

Lohn- klasse	Jahresarbeitsverdienst	Für jede auch nur be- gonnene Kalenderwoche
I. bis zu	350 M.	einschl. 14 Pfg.
II. von mehr als	350 „ bis zu 550 M.	20 „
III. „ „ „	550 „ „ „ 850 „	24 „
IV. „ „ „	850 „ „ „ 1150 „	30 „
V. „ „ „	1150 „	36 „

Es ist aber zu beachten, dass für die Zugehörigkeit der Versicherten zu den einzelnen Lohnklassen nicht der thatsächliche Jahresarbeitsverdienst massgebend ist, sondern ein Durchschnittsbetrag. Im einzelnen gilt nach § 34 des Gesetzes als Jahresarbeitsverdienst: für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge massgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes). Sofern im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als der nach vorstehenden Bestimmungen für den Versicherten massgebende Durchschnittsbetrag, so ist diese Vergütung zu Grunde zu legen. Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn massgebend sein würde, beanspruchen. In diesen Fällen ist jedoch der auf den Arbeitgeber entfallende Teil des Beitrags, sofern nicht die Versicherung in der höheren Lohnklasse von dem Arbeitgeber und dem Versicherten vereinbart ist, nicht der höheren, sondern nach der für den Versicherten massgebenden Lohnklasse zu bemessen.

5. Frauengewerbeschulen

Die Frauengewerbeschulen mehren sich in allen Teilen Deutschlands. Es giebt deren bereits in Berlin, Braunschweig, Hamburg, Altona, Bremen, Breslau, Danzig, Darmstadt, Dresden, Elbing, Frankfurt a. M., Fürth, Hannover, Königsberg, Leipzig, Münden, Regensburg, Stettin, Stuttgart, Würzburg und Wiesbaden. Ausser diesen Gewerbeschulen, in denen neben anderen Kursen, besonders Schneiderei-kurse bestehen, existiren noch in allen grösseren deutschen Städten Fachschulen für Damenschneiderei. Es würde aber zu weit führen, die Bedingungen jeder einzelnen dieser Gewerbe- und Fachschulen hier aufzuführen.

Die Gewerbeschule des Lettevereins in Berlin umfasst:

1. Kleidermachen, theoretisch und praktisch. Dauer des Kursus 4 Monate, 3 mal wöchentlich 2 resp. 3 Stunden, die ersten 3 Monate je 15 M., der 4. Monat 10 M., jeder weitere Monat M. 10.—
2. Wäschezuschneiden, theoretisch und praktisch. Dauer des Kursus 4 Monate, für geschäftliche Thätigkeit nach Bedarf länger, wöchentlich 3 mal 3 Stunden, die ersten 3 Monate je 15 M., der 4. Monat 10 M., jeder weitere Monat „ 10.—
3. Maschinennähen, diverse Systeme. Dauer des Kursus für ein System 2 Monate, verschiedene Systeme 3 Monate,

	wöchentlich 2 mal 3 Stunden; die beiden ersten Monate je 9 M., jeder weitere Monat	M.	6.—
4.	Vorbereitungskursus für das staatliche Handarbeitslehrerinnen-Examen: Dauer des Kursus 7 Monate. Eintritt für die im Mai stattfindende staatliche Prüfung am 1. Oktober, für die im November stattfindende staatliche Prüfung am 1. April. Zum Eintritt ist ein Alter von mindestens 18½ Jahren, das Zeugnis der I. Klasse einer höheren Töcherschule oder der Nachweis einer gleichwertigen privaten Vorbereitung erforderlich; ferner Geschick im Anfertigen weiblicher Handarbeiten. Ein Gesundheits-Attest und Lebenslauf sind der Meldung beizufügen. Technischer Unterricht wöchentlich 2 mal 3 Stunden, Lehrproben wöchentlich 2 mal 1 Stunde, pro Monat	„	7.—
	Pädagogischer Unterricht wöchentlich 2 Stunden, pro Monat	„	3.—
	Methodik des Handarbeitsunterrichts in den beiden letzten Monaten, wöchentlich 2 Stunden	„	5.—
	Hospitieren in städt. Schulen und Übung im Unterrichten: Deutscher Unterricht, Anleitung zum Abfassen von Aufsätzen, Eingaben, Berichten	„	6.—
	ganzer Kursus mit Pädagogik und Deutsch	„	81.—
	ohne Pädagogik (für wissenschaftliche Lehrerinnen)	„	54.—
	event. Weisssticken im Rahmen, 2 Monate	„	8.—
5.	Nähschule für Handnähen, Ausbessern, Kunststopfen, Weisssticken, in der Hand und im Rahmen, u. s. w. Monatlicher Eintritt, wöchentlich 2 mal 3 Stunden, pro Monat	„	6.—
	Teilnahme am Unterricht mindestens 2 Monate.		
6.	Putzfach: Dauer des Kursus 4 Monate, wöchentlich 2 mal 3 Stunden, pro Monat	„	12.—
	ganzer Kursus	„	48.—
7.	Kursus für Anfertigung französischer Blumen: Dauer 3 Monate, wöchentlich 2 mal 3 Stunden, pro Monat	„	12.—
	ganzer Kursus	„	36.—
8.	Frisiren: Dauer des Kursus 3 Monate, wöchentlich 2 mal 2 Stunden, pro Monat	„	12.—
	ganzer Kursus	„	36.—
9.	Wasch- und Plättkursus, Herstellung der Wäsche auf Neu: Dauer 3 Monate, wöchentlich 3 mal 3 Stunden, pro Monat	„	12.—
	ganzer Kursus	„	36.—
	jeder weitere Monat	„	8.—
	Die Unkosten (Stärke, Bolzen u. s. w.) sind mit	„	4.50
	pro Kursus zu vergüten.		
	Extra-Kursus für Spitzen- und Pointswäsche: Dauer 6 Wochen, wöchentlich 1 mal 3 Stunden, einzeln genommen	„	18.—
	mit dem Wasch- und Plättkursus verbunden	„	9.—
10.	Koch- und Wirtschafts-Kursus: Dauer 3 Monate, praktischer und theoretischer Unterricht wöchentlich 3 mal 3—4 Stunden, Vorlesungen über Chemie der Nahrungsmittel und Genussmittel wöchentlich 1 Stunde, pro Monat	„	25.—
	ganzer Kursus	„	75.—
	jeder weitere Monat	„	25.—

- Einzelnen Belegen der Vorlesungen über Chemie und Haushaltungskunde für das ganze Jahr M. 20.—
11. Kursus für Obst- und Gemüseverwertung: Das Einlegen und Einkochen der Früchte und Gemüse nach verschiedenen Methoden. Bereitung von Fruchtsaft, Fruchtliqueur und Beerenwein. Dörren von Obst, Gemüsen und Pilzen, Dauer 1 Monat, wöchentlich 2 mal 4—5 Stunden (dieser Kursus findet nur im August statt) „ 15.—

Mit der Kochschule ist das Haushaltungs-Seminar verbunden, in dem die Ausbildung zur Leiterin von Haushaltungsschulen, zur Kochlehrerin und zur Wirtschafterin erfolgt.

Königl. Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen. Im Jahre 1897 ist in der Stadt Posen eine Mädchengewerbeschule unter dem Namen „Königliche Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen, verbunden mit Pensionat“ errichtet worden, die in erster Linie dazu bestimmt ist, junge Mädchen in gewerblicher Beziehung fortzubilden, daneben aber auch, soweit dies mit dem Hauptzweck vereinbar ist, mit den im Haushalte vorkommenden Arbeiten vertraut zu machen. Auch werden daselbst technische Lehrerinnen, Handarbeits-, Gewerbe- (Industrie-), Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen ausgebildet, die bei Besetzung solcher Stellen, bei denen der Regierung ein Ernennungs- oder Bestätigungsrecht zusteht, vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Der Lehrplan umfasst folgende Fächer: einfache Handarbeiten, Maschinennähen, Wäscheanfertigung, Schneidern, Kunsthandarbeiten, Putzmachen, Waschen und Plätten, Kochen, Haushaltungskunde, Zeichnen, Malen und Handelsrächer (kaufmännisches Rechnen, Buchführung, Korrespondenz, Handels- und Wechselrecht, Stenographie und Schreibmaschine). Die Schule ist die einzige Staatsanstalt dieser Art in Preussen. Nähere Auskunft erteilt die Anstaltsleiterin Frl. Hermine Ridder.

II. Die Bekleidungs-Industrie

Weben und Spinnen ist jetzt vom Lande fast ganz verschwunden. Die Landfrauen haben sich bereits ganz an den Einkauf fertiger Stoffe von Hausirern und von den Landkrämern gewöhnt. Überdies verfügen die landwirtschaftlichen Betriebe heute nur noch über ein sehr beschränktes weibliches Hausgesinde, das nicht einmal im Winter Zeit zum Weben und Spinnen übrig haben würde. Auch die Anfertigung der Kleider erfolgt meist nicht mehr im Hause; entweder werden sie in Konfektionsgeschäften fertig gekauft oder von Berufsschneiderinnen angefertigt.

Es ist selbstverständlich, dass das Anfertigen weiblicher Kleidungsstücke, sowie der zierlichen Kopfbedeckung von Frauen besorgt wird. Es ist sonderbar, dass man es dem Mann nicht als Heraustreten aus seiner Berufssphäre verübelt, wenn er in dieses eigentlichste Arbeitsgebiet der Frau eindringt. Viele vornehme Damen lassen ihre Robe